

GESELLSCHAFT VERSUS RECHT

Peter-Alexis Albrecht | Fritz Sack (Hrsg.)

Sandra Trawny

Die „Kritische Vierteljahresschrift
für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft“ und ihre
Vorgängerinnen zwischen
Staatenbund und Nationalstaat
1853–1870



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Die „Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“
und ihre Vorgängerinnen zwischen Staatenbund und Nationalstaat 1853–1870

Schriftenreihe

GESELLSCHAFT VERSUS RECHT

herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. h. c. Peter-Alexis Albrecht

und Prof. Dr. Dr. h. c. Fritz Sack

Sandra Trawny

Die „Kritische Vierteljahresschrift
für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft“ und
ihre Vorgängerinnen zwischen
Staatenbund und Nationalstaat
1853–1870



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtes ist unzulässig und strafbar.

© 2020 BWV | BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH,
Markgrafenstraße 12–14, 10969 Berlin,
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de, Internet: <http://www.bwv-verlag.de>

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Gedruckt auf holzfreiem, chlor- und säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.
Printed in Germany.

ISBN Print 978-3-8305-3981-0
ISBN E-Book 978-3-8305-4142-4

Inhaltsübersicht

1	Teilprojekt: ‚Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft‘ zwischen Staatenbund und Nationalstaat 1853–1870	11
2	Erkenntnisinteresse zum historischen Typus ‚Rezensionszeitschrift‘ und Untersuchungsmethodik	12
3	Bestimmung der Quellen sowie quantitative Analyse des Ausgangsmaterials und Analyse der Entstehungssituation	23
4	Vertiefende Einschätzungen zu Zeitgeschichte, Verlagen und Herausgebern der KritV von 1859 bis 1870	48
5	Drei herausragende Typen der Positionierung von Recht in den Rezensionen der KritV und ihr historisch-politischer Stellenwert (typisierende Strukturierung)	85
6	Fazit zum Erkenntnisinteresse der Untersuchung zur KritV zwischen 1853 und 1870.	117
7	Rezensionsverzeichnis	125
8	Verzeichnis der genutzten Archive	298
9	Literaturverzeichnis	299
10	Abbildungsverzeichnis	309
11	Abkürzungsverzeichnis	311

Inhaltsverzeichnis

1	Teilprojekt: ‚Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft‘ zwischen Staatenbund und Nationalstaat 1853–1870	11
2	Erkenntnisinteresse zum historischen Typus ‚Rezensionszeitschrift‘ und Untersuchungsmethodik	12
2.1	Erkenntnisinteresse	12
2.2	Entwicklungs- und Programmelemente juristischer Fach- und Rezensionszeitschriften im Untersuchungszeitraum	13
2.2.1	Das Zeitschriftenwesen in Deutschland	13
2.2.2	Juristische Rezensionszeitschriften	14
2.2.3	Zensur	17
2.2.4	Gesetzgebung	19
2.2.5	Rechtswissenschaft	19
2.3	Untersuchungsmethode	20
2.3.1	Qualitativer Ausgangspunkt der Untersuchung	20
2.3.2	Hermeneutik	20
2.3.3	Qualitative Inhaltsanalyse	21
3	Bestimmung der Quellen sowie quantitative Analyse des Ausgangsmaterials und Analyse der Entstehungssituation	23
3.1	Rechtliche Schwerpunkte in den Rezensionsbeiträgen	23
3.1.1	Datenmaterial: Kritische Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft	23
3.1.2	Datenmaterial: Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft	27
3.1.3	Datenmaterial: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft	31
3.1.4	Zwischenergebnis	36
3.2	Analyse der Entstehungssituation juristischer Rezensionszeitschriften	38
3.2.1	Historischer Kontext	38
3.2.2	Herausgeber	39
3.2.2.1	Kritische Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft – die Dozenten der Universität zu Heidelberg	40
3.2.2.2	Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft – die Professoren der Ludwigs-Maximilian-Universität München	42

3.2.2.3	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft	43
3.2.3	Zielgruppe	44
3.2.4	Formale Charakteristika des Materials	45
3.2.4.1	Formale Charakteristika Kritische Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft	45
3.2.4.2	Formale Charakteristika Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft	46
3.2.4.3	Formale Charakteristika „Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“	46
4	Vertiefende Einschätzungen zu Zeitgeschichte, Verlagen und Herausgebern der KritV von 1859 bis 1870	48
4.1	Die KritV und der zeithistorische Kontext	48
4.2	Die Ludwig-Maximilians-Universität München	49
4.3	Verlag, Leserschaft und Auflage der KritV	53
4.3.1	Verlag	53
4.3.2	Die Verträge von 1852 und 1858	53
4.3.3	Leserschaft und Auflage	55
4.4	Die KritV und die Pressefreiheit	59
4.5	Die KritV und ihre Betrachtungsreichweite	59
4.5.1	Die untersuchten Rezensionen im geographischen Vergleich	60
4.5.2	Die rezensierten Werke im geographischen Vergleich ihrer Veröffentlichungen	60
4.5.3	Die rezensierten Werke und der geographische Standort ihrer Autoren	61
4.5.4	Fazit	62
4.6	Die KritV im Kontext des Zeitschriftenmarkts	62
4.6.1	Juristische Rezensionszeitschriften	62
4.6.2	KritV und die Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes	64
4.6.3	Die KritV und das Journal des Sçavans	65
4.6.4	Die sonstigen juristischen Zeitschriften	66
4.7	Die Herausgeber	67
4.7.1	Joseph (von) Pözl	67
4.7.1.1	Vita	67
4.7.1.2	Pözl und die KritV	69
4.7.2	Ernst Immanuel Bekker	71
4.7.2.1	Vita	71
4.7.2.2	Bekker und die KritV	73

4.7.3	Bernhard Windscheid	77
4.7.3.1	Vita	77
4.7.3.1.1	Windscheid und die Begriffsjurisprudenz	77
4.7.3.1.2	Windscheid als Lehrer	80
4.7.3.1.3	Windscheid und die KritV	80
4.8	Zwischenfazit zu den vertiefenden Einschätzungen	84
5	Drei herausragende Typen der Positionierung von Recht in den Rezensionen der KritV und ihr historisch-politischer Stellenwert (typisierende Strukturierung) . . .	85
5.1	Inhaltliche Analysemethodik	85
5.2	Rechtspositionierung Typ 1: Innovativ-interdisziplinäre Entwicklung im Privatrecht – Das Allgemeine Handelsgesetzbuch (ADHGB-E 1861)	87
5.2.1	Die KritV und das ADHGB	88
5.2.2	Anschütz: Der Entwurf eines deutschen Handelsgesetzbuches. Beiträge zur Beurtheilung desselben.	89
5.3	Zweiter Rechtstypus: Recht versus Machtpolitik – Das Staatsrecht (Öffentliches Recht) als Versuch juristischer Streitschlichtung im Konflikt um die Herzogtümer Schleswig und Holstein	100
5.3.1	Historischer Kontext des territorialen Konflikts	101
5.3.2	Die Befassung der KritV mit dem Konflikt mittels des Rechtsgutachtens des <i>Spruchcollegiums</i> der Universität München	104
5.3.3	Die sonstigen staatsrechtlichen Veröffentlichungen der KritV zur Rechtsnachfolge in Bezug auf Schleswig und Holstein	112
5.4	Dritter Typus: Das „unpolitische Recht“ im Rechtskanon der KritV	114
6	Fazit zum Erkenntnisinteresse der Untersuchung zur KritV zwischen 1853 und 1870	117
6.1	Die KritV in belegter quantitativ-statistischer Analyse	117
6.2	Die KritV in vertiefender Quellen-Betrachtung ihrer Kontexte	118
6.3	Die KritV aus inhaltsanalytischer Sicht: Typen der Positionierung von Recht vor dem Hintergrund historisch-politischer Themenfelder	119
7	Rezensionsverzeichnis	125
7.1	Die Kritische Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft	126
7.2	Die Kritische Ueberschau der Deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft	170
7.3	Die Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft	211
8	Verzeichnis der genutzten Archive	298

9 Literaturverzeichnis	299
9.1 Aufsätze/einzelne Beiträge/Zeitschriften	299
9.2 Bücher	302
9.3 Online	307
10 Abbildungsverzeichnis	309
11 Abkürzungsverzeichnis	311

1 Teilprojekt: ‚Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft‘ zwischen Staatenbund und Nationalstaat 1853–1870

Die juristische Fachzeitschrift *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* (KritV) erscheint seit 1859 regelmäßig¹ und ist bis heute fester Bestandteil der Zeitschriftenlandschaft im Bereich der Jurisprudenz. In der vorgelegten Arbeit soll der *Entstehung* und der *Entwicklung* dieses rechtswissenschaftlichen Rezensionsmediums (und seiner beiden Vorgängerzeitschriften) nachgegangen werden.

Um diese und sich daraus ergebende anderweitige Fragestellungen zu untersuchen, wurde durch den nach 1986 als Mitherausgeber und später als Schriftführer für die KritV tätigen Universitätsprofessor *Peter-Alexis Albrecht* an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main ein Promotionsprojekt entwickelt, in dessen Rahmen fünf separate Untersuchungszeiträume definiert und zur selbständigen Untersuchung vergeben wurden:

- Sandra Trawny: *Die KritV zwischen Staatenbund und Nationalstaat (1853–1870)*,
- Ina Lohse: *Die KritV zwischen Konstitutionalismus und Parlamentarismus (1871–1918)*,
- Markus Lubawinski: *Die KritV zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus (1919–1932)* und
- *Adrian Pretzsch: Die KritV in der Zeit des Nationalsozialismus (1933–1944)*.

Als die KritV nach dem Zweiten Weltkrieg im Jahr 1986 wiederbegründet wurde, erschien sie zwar namensgleich, aber nun nicht mehr als Rezensionszeitschrift, sondern als inter- und interdisziplinäres juristisches Periodikum (1986 bis 2011). Dieser fünfte Forschungsschritt wurde 2017 von Annabelle Voßberg mit dem Untertitel: *“Spuren und Linien offener und traditioneller Rechtsentwicklung in 615 Beiträgen der KritV (1986–2011)”* abgeschlossen.

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich - chronologisch betrachtet – um den ersten Untersuchungsabschnitt. Da alle fünf Arbeiten trotz des gemeinsamen Forschungsgegenstandes eigenständige Untersuchungen darstellen, sind Abweichungen in Aufbau, Methoden und Analyse für zeitlich weit auseinander liegende Untersuchungsschritte nicht nur möglich, sondern wegen unterschiedlich anfallender Informationsarten und -mengen erforderlich, zum Teil auch – da unterschiedlichen Forschungsgegenständen geschuldet – unerlässlich.

1 Nicht erschienen ist die Zeitschrift wie folgt: 1901, 1906, 1908, 1910, 1915, 1917+18, 1920+21, 1924, 1926–28, 1934, 1937, 1940, 1942+1943, 1945–1985.

2 Erkenntnisinteresse zum historischen Typus ,Rezensionszeitschrift' und Untersuchungsmethodik

2.1 Erkenntnisinteresse

Gegenstand dieses Teilprojekts ist die juristische Rezensionszeitschrift *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*. Untersucht wird der Zeitraum seit ihrer ersten Publikation im Jahr 1859 bis zum Jahr 1870. Das erfolgt unter Einbeziehung ihrer beiden Vorgängerzeitschriften: *Kritische Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft* (KZR) aus Heidelberg und *Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* (KÜ) aus München, beide jeweils erschienen zwischen 1853 und 1859.

Der zu untersuchende Zeitraum in der Mitte des 19. Jahrhunderts gehört zu den ereignisreichsten Zeitabschnitten der deutschen Geschichte: „Das 19. Jahrhundert ist nicht nur das Jahrhundert der Revolutionen und der politischen Repression, des Biedermeier und des Anarchismus, der Sozialen Frage und der Arbeiterbewegung, der Verbürgerlichung des Adels und der Feudalisierung des Bürgertums, das Jahrhundert der Industriellen Revolution und der Wissenschaft. Es ist auch das Jahrhundert des Liberalismus, der Verfassungsbewegung und des Nationalismus.“² Deutschland stand in ständigen Spannungsfeldern: protestantischer Norden gegen katholischen Süden, norddeutscher Absolutismus gegen süddeutsche Verfassungsversuche, Landwirtschaft gegen Industrialisierung der Städte, Untertan versus Staatsbürger. Aber auch die Rechtswissenschaft erlebte eine intensive Zeit durch die Entstehung neuer Disziplinen und der Spezialisierung und Abgrenzung der einzelnen Gebiete zueinander. Der technische Fortschritt erforderte zudem vollkommen neue Rechtsgebiete sowie die Ausgestaltung vorhandener Disziplinen wie beispielsweise das des Gesellschaftsrechts (die Entstehung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Genossenschaft oder die Codifizierung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs) oder das des Post- oder Bankenrechts. Auch die Lösung vom *Ancien Régime* wirkte sich unmittelbar auf die Rechtswissenschaft aus: Das *Polizeyrecht* wandelte sich zum Verwaltungsrecht und musste sich Themen wie Gewaltenteilung und Verhältnismäßigkeit stellen.

Vor dem Hintergrund dieser wirtschaftlichen, sozialen, technischen und gesellschaftlichen Verhältnisse und Umbrüche ist das Erkenntnisinteresse ein vielfältiges:

- Vorab stellt sich die Frage, welche Erkenntnisinteressen auf ein *juristisches Rezensionsorgan* überhaupt gerichtet werden können. Es geht primär um Zeitschriftenforschung, konkret: um wissenschaftliche Betrachtung des Typus Rezensionszeitschrift, die sich dadurch auszeichnet, jedenfalls nicht *unmittelbar* auf Zeitgeschichte oder gesellschaftliche, ökonomische oder politische Ereignisse zuzugreifen.
- Das Erkenntnisinteresse richtet sich in dieser Untersuchung auf das *Entstehen* und die *Entwicklung* einer *juristischen Rezensionszeitschrift*, deren expliziter Bearbeitungsgegenstand „*Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*“ ist.
- Die Zeitschrift trägt in ihrem Titel den Begriff „*kritisch*“. Kritik lässt sich als methodische Binnenkritik an zu rezensierenden Autoren oder auch als Kritik an der gesam-

2 Stollis: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Zweiter Band, Vorwort, S. 5.

ten oder spezifischen Rechtsentwicklung sowie der Gesetzesproduktion und deren Legitimationsgrundlagen verstehen. Auch diese Frage ist Gegenstand des Erkenntnisinteresses dieser Untersuchung.

- Gleichwohl steht auch eine juristische Rezensionszeitschrift im *Kontext historischer Ereignisse und Entwicklungen*. Deshalb ist zu erforschen, ob sich das juristische Rezensionsperiodikum KritV inhaltlich zu derartigen Entwicklungen, z. B. durch Auswahl entsprechender politischer oder zeitgeschichtlicher Publikationen oder zu sonstigen politischen Begebenheiten oder Einschätzungen Dritter, äußert beziehungsweise *positioniert*.
- Sollte das der Fall sein, ist zu klären, ob sich hierbei *unterschiedliche Positionierungen von Recht in unterschiedlichen Rechtsbereichen* abzeichnen.

Mit diesen Erkenntnisinteressen wird sich die Untersuchung den Quellen der drei Rezensionszeitschriften (vgl. Abschnitt 7) und sonstigen Quellen aus Archiven von Verlagen und Universitäten (vgl. Abschnitt 8) im Folgenden analytisch zuwenden.

2.2 Entwicklungs- und Programmelemente juristischer Fach- und Rezensionszeitschriften im Untersuchungszeitraum

Bei dieser Untersuchung handelt es sich primär um Quellenforschung. Die Schwerpunkte der Untersuchung ergeben sich aus der Quelle selbst. Aber sie sind auch getragen von verschiedenen Kontexten, an denen das dargelegte Erkenntnisinteresse ankoppelt: Entwicklungen im Markt juristischer Fachzeitschriften im Zeitalter medialer Zensur und Entwicklungen in einer Gesetzgebung territorialer Vielfalt und Zersplitterung sowie einer Rechtswissenschaft, die zwischen normativer territorialer Einzelverortung und Bestrebungen zu umfassender nationaler Einheit ihre Positionierung finden musste.

2.2.1 Das Zeitschriftenwesen in Deutschland

Die ersten Zeitschriften kamen im 17. Jahrhundert auf und unterschieden sich von den bereits existierenden Zeitungen durch ihre weitergefasste Periodizität, thematisch orientierte Texte und zusammenhängende Berichte. Als erste Zeitschrift gilt dabei das französische *Journal des Sçavants*, welches erstmalig am 5. Januar 1665 erschien ist, jedoch bereits nach der 13. Ausgabe eingestellt wurde, da ihr Herausgeber Denys de Sallo nicht bereit war, sich der Zensur zu unterwerfen. 1666 wurde die Zeitschrift zwar erneuert, jedoch unter Übertragung der Redaktion auf Abbé Jean Gallois³. Das *Journal des Sçavants* gilt zugleich als Begründerin des Rezensionswesens, da hier erstmalig eine Besprechung neu erschienener Bücher erfolgte⁴. Das Journal war in französischer Sprache abgefasst, was insoweit ein Novum darstellte, da die Sprache der Gelehrten zu dieser Zeit noch die lateinische Sprache war. Im Gegensatz zu den die aktuellen zeitlichen Abläufe schlicht protokollierenden Mitteilungen der Zeitungen setzten Zeitschriften einen bereits vorinformierten Leser voraus, der sich über die Dinge austauschen und diese im

3 Kirchner: Das deutsche Zeitschriftenwesen, Band I, S. 16.

4 Dann: Die Zeitschriften im Rahmen der deutschen Aufklärungsgesellschaft, in Stolleis: Juristische Zeitschriften – die neuen Medien des 18.–20. Jahrhunderts, S. 2.

Gesamtzusammenhang sehen wollte⁵. Die Durchsetzung der Gattung Zeitschrift steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Aufkommen eines öffentlichen Diskurses und der Herausbildung eines gebildeten Publikums in einem überregionalen Rahmen⁶.

2.2.2 Juristische Rezensionenzeitschriften

Das juristische Zeitschriftenwesen des 18. und 19. Jahrhunderts wurde geprägt durch die heute als Rezensionenzeitschriften bezeichneten Publikationen⁷, deren Aufgabe darin bestand, über Neuerscheinungen zu informieren⁸. So wurde nicht nur eine „Beschleunigung des Wissenstransfers und die Öffentlichkeit der Diskussion ermöglicht“⁹, sondern auch eine Orientierungshilfe für Neuerscheinungen auf dem (in- wie ausländischen) Buchmarkt¹⁰. Die Gattungsbezeichnung *Rezensionszeitschrift* selbst hat sich dabei erst im Laufe der Publikationen entwickelt. Erst ab etwa 1710 lässt sich feststellen, dass der Begriff der *Recensirung* zunehmend Gebrauch findet¹¹.

Die fachliche Ausrichtung der juristischen Rezensionenzeitschrift selbst ist ebenfalls ein Produkt der Entwicklung. Ursprünglich existierten vielmehr allgemeine Zeitschriften, die sich mit verschiedenen Bereichen der Wissenschaft auseinandersetzten und sich dem gelehrten Publikum darstellen wollten. Die allgemein verwendete Bezeichnung für diese Zeitschriftenart zu jener Zeit war die der *Gelehrten Zeitung* respektive des *Gelehrten Journals*¹². Während die erste Gelehrten-Zeitschrift mit dem *Journal des Sçavans* auf das Jahr 1665 datiert wird¹³, erschien die erste deutsche Rezensionenzeitschrift *Nova Acta Eruditorium* im Jahr 1682¹⁴. Die letzte Ausgabe dieser Publikation erschien im Jahr 1782¹⁵. Bei ihr handelte es sich um eine in lateinischer Sprache gefasste Gelehrten-Zeitschrift, die über alle Felder der Wissenschaft berichtete¹⁶. Als

-
- 5 Dann: Die Zeitschriften im Rahmen der deutschen Aufklärungsgesellschaft, in Stolleis: Juristische Zeitschriften. Die neuen Medien des 18.–20. Jahrhunderts, S. 1.
 - 6 Dann: Die Zeitschriften im Rahmen der deutschen Aufklärungsgesellschaft, in Stolleis: Juristische Zeitschriften. Die neuen Medien des 18.–20. Jahrhunderts, S. 1.
 - 7 Nicht nur für die juristischen Rezensionenzeitschriften, sondern gerade auch für die um 1800 charakteristischen allgemeinen Literaturzeitungen - Klippel: Die juristischen Zeitschriften im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert, in Stolleis: Juristische Zeitschriften – die neuen Medien des 18.–20. Jahrhunderts, S. 17.
 - 8 Habel: Deutschsprachige Rezensionenzeitschriften der Aufklärung, in Albrecht/Bönig: Historische Presse und ihre Leser, S. 43; zunächst nur Bücher, mit zunehmender Anzahl an Zeitschriften auch Aufsätzen in selbigen, vgl. Klippel: Die juristischen Zeitschriften im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert, in Stolleis: Juristische Zeitschriften – Die neuen Medien des 18.- 20. Jahrhunderts, S. 25.
 - 9 Habel: Deutschsprachige Rezensionenzeitschriften der Aufklärung, in Albrecht/Bönig: Historische Presse und ihre Leser, S. 45.
 - 10 Habel: Deutschsprachige Rezensionenzeitschriften der Aufklärung, in Albrecht/Bönig: Historische Presse und ihre Leser, S. 59.
 - 11 Ausführlich dargestellt in Habel: Gelehrte Journale und Zeitungen der Aufklärung, S. 18 f.
 - 12 Habel: Gelehrte Journale und Zeitungen der Aufklärung, S. 24.
 - 13 Habel: Deutschsprachige Rezensionenzeitschriften der Aufklärung, in Albrecht/Bönig: Historische Presse und ihre Leser, S. 44; Joachim Kirchner weist daraufhin, dass es sich dabei um eine wöchentliche erschienene, in französischer Sprache formulierte Zeitschrift handelte. Dies ist beachtlich, da zu jener Zeit die Sprache der Wissenschaft Latein war (Kirchner: Das deutsche Zeitschriftenwesen Teil I, S. 17).
 - 14 Wobei Kirchner in Band I, S. 18 f. darauf hinweist, dass nach seiner Auffassung die 1670 erschienene *Miscellanea curiosa medicophysica* die erste deutsche wissenschaftliche Zeitschrift sei, die *Acta Eruditorium* war jedoch thematisch bereiter gefasst und daher zu Unrecht „das Andenken der zwölf Jahre früher begonnenen „Miscellanea verdunkelte“ (Kirchner: Das deutsche Zeitschriftenwesen Band I, S. 19).
 - 15 Kirchner: Das deutsche Zeitschriftenwesen Teil I, S. 20.
 - 16 Habel: Deutschsprachige Rezensionenzeitschriften der Aufklärung in Albrecht/Bönig: Historische Presse und ihre Leser, S. 45; Kirchner: Das Deutsche Zeitschriftenwesen Band I, S. 18/19.

erste deutschsprachige Gelehrten-Zeitschrift erschienen ab 1688 durch Christian Thomasius die *Monats-Gespräche*¹⁷.

Die juristischen Rezensionszeitschriften selbst entstanden ab etwa 1780¹⁸ und umfassten die gesamte Bandbreite der Rechtswissenschaft; dabei erhoben sie den Anspruch, sämtliche Neuerscheinungen in diesem Bereich zu erfassen¹⁹.

Der Begriff der Rezensionszeitschrift wird allgemein synonym verwendet zu der Bezeichnung *Kritische Zeitschrift*²⁰. Dies basiert auf dem Umstand, dass Rezension allgemein als „rezensieren < lat. recensere >mustern, prüfen<; zunächst >erzählen, aufzählen, zusammenstellen (um 1600; FWb); seit Ende 17. Jh. 2 kulturelle Neuheiten, v.a. literar. u. wiss. Produkte kritisch anzeigen, besprechen“²¹ definiert wird; „Kritisch, (...), bezeichne eben dies: eine stets »mitlaufende Haltung des prüfenden Beurteilens«, welche erlaube, dass »weitergedacht, bilanziert und gewertet« wird“²². So verwendeten die Zeitschriften im Titel nicht den Begriff des Rezensierens; die Rezensionszeitschriften zeichneten sich vielmehr durch die Verwendung der Begrifflichkeit *Kritik* beziehungsweise *Kritik* aus. Zu beachten bei der Verwendung dieses Gattungsbegriffes ist jedoch, dass die Rezensionszeitschriften der damaligen Zeit nicht ausschließlich Rezensionen von Büchern oder Artikeln veröffentlichten, sondern darüber hinaus auch andere Veröffentlichungen wissenschaftlicher Natur enthielten²³. Habel definiert daher die Rezensionszeitschrift wie folgt: „Als Rezensionszeitschriften werden diejenigen Periodika verstanden, deren Inhalt regelmäßig und überwiegend (d.h. mit zumindest 50 % ihrer Seiten und/oder Artikel-Kontingente) aus Nachrichten und Besprechungen über Neuerscheinungen auf dem Buchmarkt besteht“²⁴.

Das wesentliche Merkmal der Rezensionszeitschrift war – neben ihrem Berichtsschwerpunkt über die Neuerscheinungen zum Zwecke der schnelleren Bekanntmachung von wissenschaftlichen Erkenntnissen²⁵ – die Periodizität der Erscheinung. Dabei ist festzustellen, dass die Zeitschriften weder in den Intervallen ihres Erscheinens noch in ihren Gesamterscheinungszeiträumen eine gemeinsame Grundlinie aufweisen. So erschien die *Juristische Literaturzeitung*²⁶ zwei

17 Habel: Deutschsprachige Rezensionszeitschriften der Aufklärung, in Albrecht/Bönig: Historische Presse und ihre Leser, S. 46.

18 Stolleis: Juristische Zeitschriften – die neuen Medien des 18.-20. Jahrhunderts, in Stolleis: Juristische Zeitschriften – die neuen Medien des 18.-20. Jahrhunderts, S. X.

19 Klippel: Die juristischen Zeitschriften im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert, in Stolleis: Juristische Zeitschriften – die neuen Medien des 18.-20. Jahrhunderts, S. 25.

20 So festzustellen beispielsweise bei Obenaus: Die deutschen allgemeinen kritischen Zeitschriften in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, erschienen in Archiv für Geschichte des Buchwesens, Band 14, 1974 ab Seite 2; ebenso bei Klippel: Die juristischen Zeitschriften im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert, erschienen in Stolleis: Juristische Zeitschriften, ab Seite 15. Deutlich wird dies auch bei Kirchner: Das Deutsche Zeitschriftenwesen, der diese Begriffe ebenfalls synonym verwendet, beispielsweise in Band I auf S. 228/229.

21 Paul: Deutsches Wörterbuch: Bedeutungsgeschichte und Aufbau unseres Wortschatzes, S. 800.

22 Fögen: Im Büro für Rechtsgeschichtspflege, in: Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte 2004, S. 255/256.

23 Habel: Gelehrte Journale und Zeitungen der Aufklärung, S. 25.

24 Habel: Deutschsprachige Rezensionszeitschriften der Aufklärung, in Albrecht/Bönig: Historische Presse und ihre Leser, S. 51.

25 Vergleiche die ausführlichere Darstellung bei Kirchner: Das deutsche Zeitschriftenwesen Teil I, S. 16; Thomas Habel bezeichnet die Entstehung des Journal des *çavans* durch die „Beschleunigung des Wissenstransfers“ als die Entstehung eines „Kommunikationskonzepts“ und die Öffentlichkeit der Diskussion (in: Deutschsprachige Rezensionszeitschriften der Aufklärung, in Albrecht/Bönig: Historische Presse und ihre Leser, S. 44/45).

26 Herausgeber Christoph Christian Frh. v. Dabelow und Joh. Christoph Hoffbauer, Quelle: Kirchner Band I, S. 229.

Mal wöchentlich, die *Staatswissenschaftliche und Juristische Litteratur*²⁷ monatlich, bis hin zu viertel- oder halbjährlichen Publikationen²⁸. Dass die Zeitschriften überwiegend keine längerfristige Existenz vorweisen konnten, wird einerseits in dem (zu hohen) eigenen Anspruch eines vollständigen Erfassens aller Neuerscheinungen vermutet²⁹, andererseits darin, dass auch die allgemeinen Rezensionszeitschriften über juristische Neuerscheinungen berichteten, insofern also in Konkurrenz standen und zudem auch die Anzahl an potentiellen Rezensenten begrenzt war³⁰.

Ein weiteres Merkmal der juristischen Rezensionszeitschrift liegt darin, dass sie sich zunächst nicht auf einzelne Teildisziplinen beschränkte. Ihr Anspruch war vielmehr, sämtliche Erscheinungen der Rechtswissenschaft zu berücksichtigen³¹. Auch die Herausgeberschaft weist eine Eigenheit auf: Diese wurde in der Regel von Universitätsprofessoren übernommen und durch entsprechende Institutionen unterstützt³². Aus dieser Berufsgruppe sowie aus der Gruppe der gehobenen Akademiker rekrutierten sich auch die Rezensenten³³. Üblicherweise veröffentlichten diese aber anonym, um so die ungehinderte Meinungsäußerung zu gewährleisten³⁴. Die akademische Herausgeberschaft und der damit in der Regel einhergehende wissenschaftliche Ansatz der Publikationen war dabei ein deutsches Phänomen. Die Anfänge des juristischen Zeitschriftenwesens in Belgien, Schottland, Skandinavien oder Norwegen zeichneten sich durch eine entgegengesetzte Programmatik aus. Hier rekrutierte sich die Herausgeberschaft aus dem Kreis der Praktiker, entsprechend beinhalteten die Zeitschriften praktisch relevante Informationen wie Urteile und deren Kommentierung³⁵.

Zur Beurteilung der Rezensionszeitschriften im Bezug zum gesamten Zeitschriftenmarkt im Untersuchungszeitraum ist als maßgebliches Werk Joachim Kirchners *Das Deutsche Zeitschriftenwesen* heranzuziehen. Zwar werden auch diesem Werk Mängel nachgewiesen³⁶, „dennoch handelt es sich um die derzeit umfangreichste Bibliographie juristischer Zeitschriften bis 1900 (...)“³⁷. So ermittelt Rückert³⁸ aus Kirchners Werk eine Gesamtzahl an juristischen Periodika (unter einzelnen Bereinigungen und Ergänzungen) für das gesamte 19. Jahrhundert von 570. Weiterhin extrahiert er alle Zeitschriften mit einer Laufzeit von über 10 Jahren und untergliedert sie thematisch in vier Grup-

27 Herausgeber Karl Friedrich Wilhelm von Völderndorff, Quelle: Kirchner, Band I, S. 228.

28 Habel: Gelehrte Journale und Zeitungen der Aufklärung, S. 94.

29 Klippel: Die juristischen Zeitschriften im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert, in Stolleis: Juristische Zeitschriften – die neuen Medien des 18.–20. Jahrhunderts, S. 27.

30 Klippel: Die juristischen Zeitschriften im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert, in Stolleis: Juristische Zeitschriften – die neuen Medien des 18.–20. Jahrhunderts, S. 28.

31 Klippel: Die juristischen Zeitschriften im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert, in Stolleis: Juristische Zeitschriften – die neuen Medien des 18.–20. Jahrhunderts, S. 25.

32 Habel: Deutschsprachige Rezensionszeitschriften der Aufklärung, in Albrecht/Bönig: Historische Presse und ihre Leser, S. 54; Rückert: Zur Charakteristik führender juristischer Periodika im 19. Jahrhundert in Deutschland, S. 24

33 Obenaus: Die deutschen allgemeinen kritischen Zeitschriften in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Historische Kommission des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V., „Archiv für Geschichte des Buchwesens“, S. 10.

34 Habel: Deutschsprachige Rezensionszeitschriften der Aufklärung, in Albrecht/Bönig: Historische Presse und ihre Leser, S. 56.

35 Stolleis/Simon: Juristische Zeitschriften in Europa, in der gleichnamigen Veröffentlichung, S. 3 f.

36 So bei Rückert: Zur Charakteristik führender juristischer Periodika im 19. Jahrhundert in Deutschland, S. 20 oder bei Arends/Klippel: Die juristischen Zeitschriften im 19. Jahrhundert, in: Stolleis: Juristische Zeitschriften – Die neuen Medien des 18.–20. Jahrhunderts ab Seite 41 oder die nicht ganz zutreffende Aussage auf Seite 177 des Bandes II, nachdem die KritV mit dem Band 68 im Jahre 1944 endete.

37 Arends/Klippel: Die juristischen Zeitschriften im 19. Jahrhundert, in: Stolleis: Juristische Zeitschriften – Die neuen Medien des 18.–20. Jahrhunderts S. 41/42.

38 Rückert: Zur Charakteristik führender juristischer Periodika im 19. Jahrhundert in Deutschland.

pen: praktisch orientierte, wissenschaftlich orientierte, allgemeine und berufsständische Zeitschriften. Die *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* fällt hierbei nach seiner Kategorisierung in die zweitgrößte Kategorie, die wissenschaftlich orientierte Zeitschrift. Für diese Kategorie identifiziert Rückert rund 35 Periodika ab 1800.

Zur Leserschaft lässt sich im Allgemeinen sagen, dass hier von einer geringen Zahl an Akademikern ausgegangen wird, die Zahl wird auf etwa 80.000 bis 85.000 Personen im 18. Jahrhundert geschätzt³⁹. Eine besondere Rolle spielten neben diesen Einzellesern die gemeinschaftliche Nutzung von Zeitschriften in Kaffeehäusern, Lesezirkeln oder ähnlichen Einrichtungen⁴⁰.

2.2.3 Zensur

Die Zensur im Sinne eines Überwachungssystems für Druckschriften wurde ursprünglich eingeführt, um publizistische Angriffe auf die Kirche zu verhindern. Im Laufe der Entwicklung des Zeitschriftenwesens und der durch die Französische Revolution ausgelösten Politisierung von Druckschriften erweiterte sich der Kontrollzweck der Zensur jedoch von kirchlichen Angriffen auf solche Schriften, die revolutionäres Gedankengut beinhalteten⁴¹ und geeignet waren, das gesellschaftliche und politische System basierend auf dem Wiener Kongress zu gefährden⁴². Das Zensurwesen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zeichnete sich aus durch den widersprüchlichen Umgang mit der Pressefreiheit. Einerseits wurde sie als Element der Meinungsfreiheit verstanden und fand sogar Eingang in die Deutsche Bundesakte (Artikel 18d) und in zahlreiche Landesverfassungen⁴³. Andererseits verschärfte sich die Zensur unter dem österreichischen Regierungschef Metternich massiv. Ausgelöst durch die Ermordung des russischen Staatsrats und Dichters August von Kotzebue im März 1819 veranlasste Metternich noch im gleichen Jahr die Karlsbader Beschlüsse, mit Hilfe derer unter anderem ein Pressegesetz eingeführt wurde⁴⁴. Dieses sah vor, dass tägliche oder heftweise erscheinende Blätter und Druckprodukte unter 20 Bogen oder 32 Seiten nicht mehr ohne vorherige Genehmigung erscheinen durften⁴⁵. Diese Regelung belegt, dass man die meisten Gefahren bei Druckschriften in Form von Flugblättern

39 Habel: *Deutschsprachige Rezensionszeitschriften der Aufklärung*, in Albrecht/Bönig: *Historische Presse und ihre Leser*, S. 55.

40 Obenaus: *Die deutschen allgemeinen kritischen Zeitschriften in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, in: *Historische Kommission des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V., „Archiv für Geschichte des Buchwesens“*, S. 9

41 Eisenhardt: *Wandlungen von Zweck und Methoden der Zensur im 18. Und 19. Jahrhundert*, in Göpfert/Weyrauch: *Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens*, Band 13, „Unmoralisch an sich ...“ Zensur im 18. und 19. Jahrhundert, S. 4.

42 Eisenhardt: *Wandlungen von Zweck und Methoden der Zensur im 18. Und 19. Jahrhundert*, in Göpfert/Weyrauch: *Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens*, Band 13, „Unmoralisch an sich ...“ Zensur im 18. und 19. Jahrhundert, S. 21.

43 Eisenhardt: *Wandlungen von Zweck und Methoden der Zensur im 18. Und 19. Jahrhundert*, in Göpfert/Weyrauch: *Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens*, Band 13, „Unmoralisch an sich ...“ Zensur im 18. und 19. Jahrhundert, S. 5/6.

44 Ulrich Eisenhardt, *Wandlungen von Zweck und Methoden der Zensur im 18. Und 19. Jahrhundert*, in Göpfert/Weyrauch: *Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens*, Band 13, „Unmoralisch an sich ...“ Zensur im 18. und 19. Jahrhundert, S. 8.

45 Eisenhardt: *Wandlungen von Zweck und Methoden der Zensur im 18. Und 19. Jahrhundert*, in Göpfert/Weyrauch: *Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens*, Band 13, „Unmoralisch an sich ...“ Zensur im 18. und 19. Jahrhundert, S. 8; Siemann: *Von der offenen zur mittelbaren Kontrolle. Der Wandel in der deutschen Preßgesetzgebung und Zensurpraxis des 19. Jahrhunderts*, in Göpfert/Weyrauch: *Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens*, Band 13, „Unmoralisch an sich ...“ Zensur im 18. und 19. Jahrhundert, S. 296.

und Zeitschriften vermutete⁴⁶. Druckwerke über dieser Seitenzahl unterlagen der Nachzensur. Die Karlsbader Beschlüsse, die ursprünglich nur für fünf Jahre vorgesehen waren, 1824 aber auf unbestimmte Zeit verlängert wurden, stellten durch ihre präventive Orientierung ein Mittel des Polizeirechts dar, gegen welches sich Betroffenen nur eingeschränkt zu Wehr setzen konnten. 1832 wurden die bestehenden Regeln nach dem Versuch Badens zur Einführung eines gelockerten Presserechts verschärft. So wurden ab diesem Zeitpunkt ausländische Zeitschriften vollständig verboten, ebenso wie Druckschriften bis zu 20 Bogen. Aber auch darin war noch kein Ende erreicht: in den geheimen Beschlüssen der Wiener-Kabinetts-Konferenz 1834 wurden die Vorschriften über die Zensur erneut verschärft⁴⁷. Bestrebungen Preußens im Jahre 1843, die Zensur zu lockern, wurden auf Betreiben Metternichs eingestellt. Weichenstellend war die in der Folge der Revolution 1848 entstandene Reichsverfassung. Diese trat aufgrund der Ablehnung der Kaiserkrone durch König Friedrich Wilhelm IV. und der darauffolgenden blutigen Auseinandersetzungen zwar nie in Kraft⁴⁸, sie enthielt jedoch in § 143 eine umfangreiche Sicherung der Meinungsfreiheit inklusive der Pressefreiheit. Durch die Aufnahme der Pressefreiheit in den deutschen Verfassungsentwurf wurde der territoriale Charakter überwunden und die Meinungs- und Pressefreiheit zum gesamtdeutschen „Urrecht“⁴⁹ erhoben. Der Bestrebung der Bevölkerung nach einem freiheitlichen Gesamtstaat konnte auch das Scheitern der Paulskirchenverfassung nicht entgegenwirken⁵⁰. Dennoch wurden zahlreiche territoriale Pressegesetze eingeführt, um dem Missbrauch der Pressefreiheit vorzubeugen⁵¹. Wolfram Siemann zitiert in seinem Beitrag⁵² einen sächsischen Verleger, der das preußische Pressegesetz von 1850 wie folgt kommentierte: „Nein, da war es doch unter der Herrschaft der alten Censur viel tausendmal besser“. Diese Einschätzung basiert auf dem Umstand, dass sich die territorialen Gesetze neuartiger Zensurmethode bedienten, die im Fazit deutlicher in die wirtschaftliche Existenz der Beteiligten eingriffen. Beispielhaft genannt seien die Solidarhaftung (nicht mehr nur die Druckschrift stand im Mittelpunkt, sondern alle an dem Prozess beteiligten Personen unterlagen dem staatlichen Zugriff), der Konzessionsentzug, der Entzug des Postdebits (des postalischen Vertriebs) oder die (innerdeutschen) grenzüberschreitenden Verbote und Verfolgungen von Druckschriften sowie Strafverfolgung der Autoren und Redakteure über die territorialen Grenzen hinaus⁵³. Erst mit

46 Siemann: Von der offenen zur mittelbaren Kontrolle. Der Wandel in der deutschen Preßgesetzgebung und Zensurpraxis des 19. Jahrhunderts, in Göpfert/Weyrauch: Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens, Band 13, „Unmoralisch an sich ...“ Zensur im 18. und 19. Jahrhundert, S. 296.

47 Eisenhardt: Wandlungen von Zweck und Methoden der Zensur im 18. und 19. Jahrhundert, in Göpfert/Weyrauch: Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens, Band 13, „Unmoralisch an sich ...“ Zensur im 18. und 19. Jahrhundert, S. 12, 13.

48 Epkenhans: Geschichte Deutschlands von 1648 bis heute, S. 44/45.

49 So die Entscheidung der Göttinger Juristenfakultät im Jahre 1833 im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zur Pressefreiheit. Siehe Eisenhardt: Wandlungen von Zweck und Methoden der Zensur im 18. und 19. Jahrhundert, in Göpfert/Weyrauch: Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens, Band 13, „Unmoralisch an sich ...“ Zensur im 18. und 19. Jahrhundert, S. 27.

50 Epkenhans: Geschichte Deutschlands von 1648 bis heute, S. 44/45.

51 Siemann: Von der offenen zur mittelbaren Kontrolle. Der Wandel in der deutschen Preßgesetzgebung und Zensurpraxis des 19. Jahrhunderts, in Göpfert/Weyrauch: Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens, Band 13, „Unmoralisch an sich ...“ Zensur im 18. und 19. Jahrhundert, S. 297.

52 Siemann: Von der offenen zur mittelbaren Kontrolle. Der Wandel in der deutschen Preßgesetzgebung und Zensurpraxis des 19. Jahrhunderts, in Göpfert/Weyrauch: Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens, Band 13, „Unmoralisch an sich ...“ Zensur im 18. und 19. Jahrhundert, S. 294.

53 Ausführlich siehe Siemann: Von der offenen zur mittelbaren Kontrolle. Der Wandel in der deutschen Preßgesetzgebung und Zensurpraxis des 19. Jahrhunderts, in Göpfert/Weyrauch: Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens, Band 13, „Unmoralisch an sich ...“ Zensur im 18. und 19. Jahrhundert, ab S. 298.

dem Reichspressegesetz von 1874 wurden die 27 Landespressegesetze und die darin vorgesehenen Pressebeschränkungen aufgehoben⁵⁴.

2.2.4 Gesetzgebung

Rechtspolitisch fällt die Gründung der Zeitschriften in den Zeitraum des Deutschen Bundes (1814–1866), einen lockeren Staatenbund mit anfänglich 37 souveränen Fürsten und vier freien Städten⁵⁵. In der Folge existierte im Bereich der Gesetzgebung auch kein einheitliches Parlament aus gewählten Delegierten, vielmehr gab es aus Rücksicht auf die Souveränität der Einzelstaaten nur eine Bundesversammlung, die in schwerfälliger Weise Beschlüsse für alle Staaten fassen konnte⁵⁶. Der Schwerpunkt der Gesetzgebungstätigkeit lag in den Territorialstaaten, wobei diese im 16. bis zum 18. Jahrhundert besonders umfangreich war⁵⁷. In diesen entstanden aus deren Bestreben nach Souveränität umfangreiche Landrechte, insbesondere in den Bereichen des Zivil- und Zivilverfahrens- sowie des Strafrechts.

2.2.5 Rechtswissenschaft

Die Rechtswissenschaft der Zeit zeichnete sich insbesondere dadurch aus, dass es nach dem Ende der napoleonischen Zeit und bis 1871 keine Einheit der Rechtsordnung gab. Eine solche Einheit setzt staatliche Strukturen voraus, die bis zur Reichsgründung 1871 nicht existierten⁵⁸. Die moderne Staatlichkeit entwickelte sich in Deutschland in den Territorien, in fast allen entwickelten sich territoriale Rechte, die sich mehr oder weniger stark voneinander unterschieden⁵⁹. Die Rechtswissenschaft beschäftigte im Laufe der Zeit die Frage, ob im Sinne des französischen *Code Civil* nationale deutsche Gesetze geschaffen und eingeführt werden sollen. Auslöser dieser Debatte war die russische Niederlage Napoleons 1812 und der erfolgreiche Befreiungskrieg 1813, welche die Hoffnung auf eine Erneuerung des alten deutschen Reiches nährten⁶⁰. Dieses Bedürfnis nach einheitlichem Recht führte zum Streit zwischen der historischen Schule einerseits und der Pandektenwissenschaft andererseits. Der Heidelberger Romanist Anton Friedrich Justus Thibaut positionierte sich 1814 mit seiner Schrift *Über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland* für diese Entwicklung. Demgegenüber vertrat Friedrich Carl von Savigny die Ansicht, dass Recht „nichts (sei), was man machen könne“⁶¹. Im Verlauf der Zeit entfachte innerhalb der historischen Schule zudem der Konflikt zwischen Romanisten und Germanisten. Letztere lehnten dabei die Rezeption des römischen Rechts ab und sahen die eigentliche rechtsschöpferische Kraft im Volke selbst⁶².

54 Siemann: Von der offenen zur mittelbaren Kontrolle. Der Wandel in der deutschen Preßgesetzgebung und Zensurpraxis des 19. Jahrhunderts, in Göpfert/Weyrauch: Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens, Band 13, „Unmoralisch an sich ...“ Zensur im 18. und 19. Jahrhundert, S. 307.

55 Epkenhans: Geschichte Deutschlands von 1648 bis heute, S. 38.

56 Epkenhans: Geschichte Deutschlands von 1648 bis heute, S. 40.

57 Eisenhardt: Deutsche Rechtsgeschichte, S. 130.

58 Eisenhardt: Deutsche Rechtsgeschichte, S. 306.

59 Eisenhardt: Deutsche Rechtsgeschichte, S. 307.

60 Kroeschell: Deutsche Rechtsgeschichte Band 3, S. 128.

61 Kroeschell: Deutsche Rechtsgeschichte Band 3, S. 128.

62 Kroeschell: Deutsche Rechtsgeschichte Band 3, S. 130.

2.3 Untersuchungsmethode

Vor der Analyse der Zeitschriften soll im nachfolgenden Kapitel die Untersuchungsmethodik dargestellt und zu anderen Vorgehensweisen abgegrenzt werden. Dabei wird erläutert, dass die qualitative Inhaltsanalyse nicht nur aus Gründen der Einheitlichkeit zum bereits erschienenen Band von Lubawinski⁶³ verwendet wird. Vielmehr ist sie aufgrund des Untersuchungsgegenstandes der in der Jurisprudenz vorrangig verwendeten Hermeneutik vorzuziehen.

2.3.1 Qualitativer Ausgangspunkt der Untersuchung

Zu Beginn der Frage nach der anzuwendenden Methodik muss sich der Untersuchungsgegenstand nochmals vor Augen geführt werden. Es handelt sich um die *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* aus der Zeit von 1859 bis 1870 sowie ihre beiden Vorgängerzeitschriften *Kritische Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft* und *Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* (jeweils erschienen zwischen 1853 und 1859), mithin um einen Zeitraum von 18 Jahren, wobei für die ersten sieben Jahre zwei Publikationen vorliegen. Der Untersuchungszeitraum umfasst insgesamt 23 Bände mit einer durchschnittlichen Seitenzahl von 570 Seiten pro Band⁶⁴. Insgesamt besteht der Untersuchungsgegenstand aus 13.057 Seiten.

2.3.2 Hermeneutik

Die innerhalb der Jurisprudenz verbreitete Untersuchungsmethodik ist die Hermeneutik; diese hat die längste Tradition wissenschaftlichen Umgangs mit sprachlichem Material⁶⁵. Ursprünglich bezeichnete die Hermeneutik die Kunst, Texte richtig zu deuten und erfüllte so die Funktion einer Hilfswissenschaft⁶⁶. Hauptanwendungsbereiche waren dabei die Theologie, die Philologie und die Jurisprudenz⁶⁷. Im Verlauf der wissenschaftlichen Befassung erweiterte sich das Verständnis jedoch um einen methodologischen Ansatz, mittels dessen sie als methodisches Fundament aller Geisteswissenschaften dient⁶⁸. Die Weiterentwicklung der Hermeneutik basierte dabei insbesondere auf dem technischen Fortschritt und der direkten Konkurrenz der Geisteswissenschaften zu den Naturwissenschaften und deren Anspruch an eine den Forschungen zugrunde zu legender nachvollziehbarer Methodik⁶⁹. Schließlich entwickelte sich die Frage nach der Bedeutung der Hermeneutik weiter zu einer universellen Interpretations-Philosophie, nach der die Methoden des Verstehens und Auslegens nicht nur in den Geisteswissenschaften Anwendung finden, sondern im Leben selbst.

Allein bei Betrachtung der historischen Anwendungsbereiche (vorrangig bei theologischer Auslegung) ist ersichtlich, dass im Rahmen des vorliegenden Projektes die Hermeneutik weniger

63 Lubawinski: Die „Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ in der Weimarer Republik 1919–1932, 2015.

64 Die Seitenzahlen sind bereinigt um die Inhaltsverzeichnisse und alphabetischen Register, soweit vorhanden.

65 Mayring: Qualitative Inhaltsanalyse, S. 29.

66 Grodin: Hermeneutik, S. 9.

67 Hufnagel: Einführung in die Hermeneutik, S. 9; Mayring: Qualitative Inhaltsanalyse, S. 30; Seiffert: Einführung in die Hermeneutik, S. 17 ff.

68 Grodin: Hermeneutik, S. 10.

69 Grodin: „Um als Wissenschaft respektabel zu sein, sei es für die Geisteswissenschaft erforderlich auf eine Methodenlehre gegründet zu sein“, S. 10.

geeignet ist, die dargestellten Untersuchungsschritte zu begleiten. Die Hermeneutik befasst sich zwar mit der Entwicklung sinnhafter Realität im Kontext des zu interpretierenden Textes⁷⁰ und wäre insofern geeignet, auch die Frage zu beantworten, ob die KritV tatsächlich ihrem eigenen Anspruch im Kontext des zeitgeschichtlichen Hintergrunds gerecht wird. Die Hermeneutik setzt sich dabei aber vertieft mit der Semantik und dem Autor jedes einzelnen Textes auseinander. Um zu prüfen, ob die KritV dem eigenen Anspruch gerecht wurde, müsste also jeder einzelne Beitrag analysiert und hinsichtlich seines Sinngehaltes überprüft werden. Zudem arbeitet die Hermeneutik nicht mit einem überprüfbareren Kategoriensystem; vielmehr entwickelt sich die Interpretation aus dem Text heraus: „(...) Die Hermeneutik ist ihrem Wesen nach keine „systematische“ Wissenschaft. (...) Vielmehr kann man immer nur an einzelnen Beispielen zeigen, wie die Hermeneutik (...) konkret arbeitet.“⁷¹.

Die Hermeneutik könnte sich also mit *einzelnen* zu untersuchenden Texten der KritV zwar auseinandersetzen, sie ist jedoch nicht geeignet, das vorhandene umfangreiche Datenmaterial übersichtlich und überprüfbar abzubilden und typisiert zu strukturieren, da sie für sehr umfangreiche Textmengen methodisch keine hinreichende Systematik bietet⁷². Insbesondere fehlt ihr aufgrund ihrer Fixierung auf je einzelne Texte die Eignung zur Analyse einer breiten Veröffentlichungszeit überspannenden Entwicklung.

2.3.3 Qualitative Inhaltsanalyse

Aufgrund der dargestellten Besonderheiten der Hermeneutik und auch zur Wahrung der Einheitlichkeit mit anderen Teilprojekten der KritV-Forschung soll in dieser Untersuchung die Methodik der Qualitativen Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring⁷³ Anwendung finden. Die Methodik findet ihren Ursprung in der Sozialwissenschaft, vereint aber die Grundgedanken verschiedener Untersuchungsmethoden, so auch Elemente der Hermeneutik. Dazu wird zunächst die Methodik abstrakt erläutert und dargestellt, bevor sie im Verlauf der Untersuchung konkret auf die jeweiligen Fragestellungen von Zeitschriftenforschung (modifiziert) Anwendung findet.

Die qualitative Inhaltsanalyse ist besonders dazu geeignet, umfangreiches Datenmaterial systematisch und überprüfbar zu analysieren. Abzugrenzen ist die qualitative Inhaltsanalyse dabei zunächst von der quantitativen, die – wie sich aus dem Begriff bereits ergibt – auf Quantifizierungen abzielt und auf Auszählungsvorgängen beruht. Dabei kann – auch nach Mayring – eine quantitative Untersuchung durchaus Bestandteil der qualitativen Inhaltsanalyse sein⁷⁴. Die qualitative Inhaltsanalyse geht jedoch insofern weiter, als sie auch latente Kommunikationsinhalte erfasst. Hier soll die Untersuchung nicht anhand im Vorfeld festgelegter Hypothesen und Kategorien untersucht werden, vielmehr soll das zu untersuchende Material aus sich heraus den Untersuchungsgegenstand entwickeln. Zwingende Voraussetzung ist dabei die Sichtung des Gesamtmaterials ohne Vorüberlegungen⁷⁵.

70 Mayring: Qualitative Inhaltsanalyse, S. 29.

71 Seiffert: Einführung in die Hermeneutik, S. 7/8.

72 Mayring: Qualitative Inhaltsanalyse, S. 10.

73 Mayring (* 1952) lehrte bis zu seiner Pensionierung 2017 an der Alpen-Adria Universität Klagenfurt, Institut für Psychologie.

74 Mayring: Qualitative Inhaltsanalyse, S. 20.

75 Jenkner: <https://quasus.ph-freiburg.de/3-die-qualitative-inhaltsanalyse-nach-mayring/>, recherchiert am 21.04.2019.

Der konkrete Ablauf bezogen auf die klassischen Anwendungsgebiete der Sozialwissenschaft (zumeist Auswertung von transkribierten Interviews) stellt sich wie folgt dar:

(1) Bestimmung des Ausgangsmaterials

- Festlegung des Materials
- Analyse der Entstehungssituation
- Formale Charakterisierung des Materials

(2) Fragestellung der Analyse (siehe schon oben Abschnitt 2.1)

- Festlegung der Analyserichtung
- Theoriegeleitete Differenzierung der Fragestellung

(3) Richtung der Analyse

- Bestimmung der Analysetechnik
- Definition der Analyseeinheit

(4) Durchführung der Analyse

- Quantitative Auswertung
- Inhaltliche Analyse

Im folgenden Verlauf der Untersuchung werden diese Analyseschritte weiter vollzogen und – insbesondere bei erforderlichen materialabhängigen Modifikationen – anlassbezogen erläutert.